

Studien- und Prüfungsordnung (SPO)
für berufsbegleitende weiterbildende Zertifikatsstudien
"Wirtschaftspsychologie"
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten

Vom 09. Juli 2026

Aufgrund von Art. 9, Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3, Art. 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Satz 5, Art. 80, Art. 84 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) BayRS 2210-1-3-WK i.V.m. § 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studien der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (APO) v. 26. Juli 2023 in deren jeweils gültigen Fassungen erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (im Folgenden "Hochschule Kempten" genannt) folgende

S a t z u n g:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung für Zertifikatsstudien

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die berufsbegleitenden weiterbildenden Zertifikatsstudien „Wirtschaftspsychologie“ an der Kempten Business School der Hochschule Kempten.

Die Zertifikatsstudien dienen der akademischen Weiterbildung sowie dem Erwerb zukunftsorientierter Kompetenzen in den Bereichen internationales Management, Leadership, digitale Transformation und Future Skills. Sie ermöglichen zugleich einen modularen Einstieg in den weiterbildenden Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“.

§ 2 Studienziel

- (1) Ziel der berufsbegleitenden weiterbildenden Zertifikatsstudien ist es, Berufstätigen Kompetenzen in den Bereichen Wirtschaftspsychologie, Personalmanagement, Organisationsentwicklung, Kommunikation, Marktpsychologie und Führung zu vermitteln.
- (2) Die Zertifikatsstudien fördern insbesondere:
 - psychologische Analyse- und Handlungskompetenz,
 - Führungs- und Kommunikationskompetenz,
 - wissenschaftliches und empirisches Arbeiten,
 - Transformations- und Veränderungskompetenz,
 - interkulturelle Kompetenz,
 - praxisorientierte Problemlösungsfähigkeit
- (3) Die Zertifikatsstudien sind Bestandteil eines modularen Weiterbildungskonzepts und können auf den weiterbildenden Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ angerechnet werden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die berufsbegleitenden, weiterbildenden Zertifikatsstudien sind:
 - ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen aufgrund eines Hochschulstudiums erworbenen gleichwertigen Abschluss (vgl. Art. 90 Abs. 1 BayHIG)

- eine mindestens einjährige einschlägige (qualifizierte) berufspraktische Erfahrung nach Abschluss des Hochschulstudiums und vor Aufnahme des Weiterbildungsstudiums.
 - als einschlägige Berufserfahrung gilt in diesem Zusammenhang insbesondere die Tätigkeit im Bereich Personalmanagement und Personalführung, der Personalgewinnung, in der Personal- und Organisationsentwicklung, der internen oder externen Beratung sowie im Marketingbereich oder auch PR-Bereich.
- (2) Abschlüsse der Hochschulen nach dem Modell der Berufsakademien in Baden-Württemberg werden einem Hochschulabschluss gleichgestellt.
- (3) Die gemäß Abs. 1 erforderliche berufspraktische Erfahrung kann in Ausnahmefällen auch nach Studienbeginn erworben werden. Solche Ausnahmefälle sind insbesondere gegeben, wenn der Bewerber oder die Bewerberin eine Berufstätigkeit im Umfang von mindestens einem halben Jahr nachweist oder einen Arbeitsvertrag vorlegen kann.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind gemäß Art. 86 Abs. 1 BayHIG anzurechnen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet im Einzelfall die Prüfungskommission. Ausländische Notenwerte werden mit Hilfe der sog. Modifizierten bayerischen Formel gemäß Ziff. 3 der Vereinbarung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen (Beschluss der Kultusministerkonferenz v. 15.03.1991 i. d. F. v. 12.09.2013) umgerechnet. 4Eine Benotung für angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nicht.

§ 4 Lehrgangsstruktur

- (1) Der Zertifikatslehrgang ist unterteilt in 3 mögliche Varianten mit den nachfolgend aufgeführten Modul-Kombinationen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden im Online Format durchgeführt.
- (3) Ein Zertifikatsprogramm umfasst in der Regel vier Module mit insgesamt 20 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System. 1 CP entspricht einem Workload von 25 Zeitstunden.
- (4) Die Regelstudienzeit eines Zertifikatsprogramms beträgt in der Regel ein Semester bzw. etwa sechs Monate.

§ 5 Module

Der Zertifikatslehrgang setzt sich zusammen aus einzelnen ausgewählten Modulen des regulären weiterbildenden Masterstudienganges „Wirtschaftspsychologie“ (M.A.), ohne in diesen vollständig immatrikuliert zu sein.

Die Module entsprechen inhaltlich und hinsichtlich der Prüfungsleistungen den Modulen des weiterbildenden Masterstudiengangs Wirtschaftspsychologie (M.A.).

Variante A

„Grundlagen der Wirtschaftspsychologie“

- WP101 Grundlagen der Wirtschaftspsychologie
- WP102 Talent- & Personalentwicklung
- WP103 Gesprächsführung & Kommunikationspsychologie
- WP104 Methoden I: Einführung in wissenschaftliches Arbeiten

Variante B

„Arbeitswelt, Markt & Kultur“

- WP201 Eignungsdiagnostik und Personalauswahl
- WP202 Psychologie der Arbeitsgestaltung
- WP203 Markt- und Werbepsychologie
- WP204 Interkulturelle Psychologie

Variante C

„Leadership, Change & Research“

- WP301 Organisationsentwicklung & Change Management
- WP302 Psychologie der Mitarbeiterführung
- WP303 Betriebswirtschaftliche Grundlagen – Understanding Business
- WP304 Methoden II: Empirische Forschungsmethoden

§ 6 Prüfungen

- (1) Die Prüfungsformen werden durch das Curriculum als Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ (M.A.) festgelegt und im Modulhandbuch des MBA näher spezifiziert. Prüfungsformen können insbesondere sein:
 - schriftliche Prüfungen,
 - Präsentationen,
 - Studienarbeiten,
 - Projektarbeiten,
 - wissenschaftliche Ausarbeitungen.
- (2) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (3) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden.
- (4) Die Bewertung erfolgt gemäß der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Prüfungskommission

Für das Prüfungsverfahren wird eine zentrale Prüfungskommission nach Maßgabe von § 3 APO gebildet. Das Leitungsteam der Kempten Business School bestimmt mit Zustimmung der Hochschulleitung die Mitglieder der Prüfungskommission.

§ 8 Abschluss & Zertifikat

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss aller vorgesehenen Module wird ein Hochschulzertifikat ausgestellt.

- (2) Das Zertifikat enthält:
- die absolvierten Module,
 - die erworbenen Credit Points,
 - die erzielten Prüfungsleistungen,
 - die Gesamtnote.
- (3) Die Hochschule verleiht keinen akademischen Grad.

§ 9 Anrechnung auf den Masterstudiengang

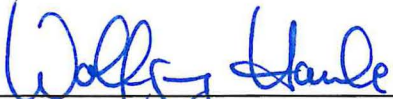
- (1) Erfolgreich absolvierte Module der Zertifikatsstudien können auf den weiterbildenden Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ (M.A.) pauschal angerechnet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2026 in Kraft. Sie gilt für Studienteilnehmerinnen und Studienteilnehmer, die die berufsbegleitenden Zertifikatsstudien "Wirtschaftspsychologie" ab dem Wintersemester 2026/27 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 07.07.2026 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 07.07.2026.

Kempten, den 09.07.2026


Prof. Dr. rer. pol. habil. Wolfgang Hauke
- Präsident -

Diese Satzung wurde am 16.07.2026 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16.07.2026 durch Anschlag bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist der 16.07.2026.

**Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise der
berufsbegleitenden, weiterbildenden
Zertifikatsstudien „Wirtschaftspsychologie“**

Variante A

„Grundlagen der Wirtschaftspsychologie“

Se- mest er	Nr.	Module	Work- load In Arbeits- stunden	Credit Points (CP) nach ECTS	Art der Lehrver- anstalt ung	Prüfungs- dauer in Minuten	Prüfungsform
1. Sem ester	WP1 01	Grundlagen der Wirtschaftspsychologie	125	5	SU/EL	90	Portfolio- prüfung*
	WP1 02	Talent- & Personalentwicklung	125	5	SU/EL	90	Portfolio- prüfung*
	WP1 03	Gesprächsführung & Kommunikationspsychologie	125	5	SU/EL	15-45	Präsentation während des Moduls
	WP1 04	Methoden I: Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	125	5	SU/EL	90	Portfolio- prüfung*

Variante B

„Arbeitswelt, Markt & Kultur“

Se- mest er	Nr.	Module	Work- load In Arbeits- stunden	Credit Points (CP) nach ECTS	Art der Lehrver- anstalt ung	Prüfungs- dauer in Minuten	Prüfungsform
1. Sem ester	WP2 01	Eignungsdiagnostik und Personalauswahl	125	5	SU/EL	90	Portfolio- prüfung*
	WP2 02	Psychologie der Arbeitsgestaltung	125	5	SU/EL	90	Portfolio- prüfung*
	WP2 03	Markt- und Werbepsychologie	125	5	SU/EL	15-45	Präsentation während des Moduls
	WP2 04	Interkulturelle Psychologie	125	5	SU/EL		Studienarbeit während des Semesters. Bearbeitungs- zeitraum 8 Wochen

Variante C

„Leadership, Change & Research“

Semester	Nr.	Module	Workload In Arbeitsstunden	Credit Points (CP) nach ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsdauer in Minuten	Prüfungsform
1. Semester	WP3 01	Organisationsentwicklung & Change Management	125	5	SU/EL	90	Portfolioprüfung*
	WP3 02	Psychologie der Mitarbeiterführung	125	5	SU/EL	15-45	Präsentation während des Moduls
	WP3 03	Betriebswirtschaftliche Grundlagen- Understanding Business	125	5	SU/EL	90	Portfolioprüfung*
	WP3 04	Methoden II: Empirische Forschungsmethoden	125	5	SU/EL		Studienarbeit während des Semesters. Bearbeitungszeitraum 8 Wochen

*Bei der Portfolioprüfung werden unselbständige Teilleistungen zur Umsetzung einer Aufgabenstellung in einem Modul erbracht. Die Portfolioprüfung kann sich aus schriftlichen Ausarbeitungen, mündlichen Beiträgen oder praktischen Leistungen zusammensetzen. Es erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung, sondern eine Gesamtwürdigung aller erbrachten Leistungen im Zusammenhang. Es gilt die Einschränkung, dass die einzelnen Prüfungselemente den zeitlichen und inhaltlichen Umfang einer schriftlichen/mündlichen oder praktischen Modulendprüfung nicht überschreiten oder entsprechen dürfen.

Abkürzungen:

ECTS Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System

EL E-Learning

SU Seminaristischer Unterricht